

Allgemeine Hinweise zu Dienstunfällen und zur Dienstunfallfürsorge

bei Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten

Wurden Sie als Beamtin oder Beamter bei einem Unfall verletzt bzw. haben Sie ein sonstiges schädigendes Ereignis erlitten, regelt das Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) die Unfallfürsorge.

Im Interesse der/des verletzten Beamten/Beamtin sollte jeder Unfall, der

- während des Dienstes,
- während einer dienstlichen Veranstaltung,
- während einer Dienstreise oder
- auf einem mit dem Dienst zusammenhängenden Weg nach und von der Dienststelle

eingetreten ist und zu einer körperlichen Schädigung geführt hat, unabhängig von der Schwere der Verletzungen, **umgehend** der/dem Dienstvorgesetzten angezeigt werden. Alle Dienstunfälle müssen gemeldet werden. Dafür steht Ihnen der Vordruck „Unfallanzeige (Dienstunfall) für Beamtinnen und Beamte“ im Formularcenter des Personalservice des Landesverwaltungsamtes zur Verfügung. **Wichtig** ist, dass Sie **Beweise sichern**. Sammeln Sie alles, was mit dem Unfall im Zusammenhang steht und diesen oder Ihre Verletzungen dokumentiert (Fotos, Zeugen o.ä.).

Die Dienstunfallfürsorgestelle entscheidet nach Vorlage der vollständigen Unterlagen und eingehender Prüfung darüber, ob ein Dienstunfall vorliegt. Der/die Verletzte ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Im Dienstunfallrecht gelten die allgemeinen Beweisgrundsätze.

Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, sind grundsätzlich innerhalb einer Frist von **zwei Jahren** (Ausschlussfrist) nach dem Unfall der/dem Dienstvorgesetzten zu melden (§ 45 Abs. 1 LBeamtVG). In Ausnahmen sind sie innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Jahren seit dem Unfall und innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründeten Unfallfolge gerechnet werden konnte, anzuzeigen (§ 45 Abs. 2 LBeamtVG). Diese Fristen gelten auch für die Meldung weiterer Unfallfolgen, d.h. für Folgeschäden von Unfällen.

Wird der Dienstunfall anerkannt, haben Sie Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen. Diese können beispielsweise Heilverfahrenskosten, Pflegeaufwendungen, aber auch

Sachschäden erfassen. Nach der Berliner Heilverfahrensverordnung werden Kosten übernommen, die „notwendig“ und „der Höhe nach“ angemessen sind und die Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausschließen.

Unfallfürsorgeleistungen schließen Ihren Anspruch auf Beihilfe und Leistungen Ihrer privaten Krankenversicherung aus.

Sofern Sie als beamtete Dienstkraft **nicht privat versichert** sind, beachten Sie bitte unbedingt die **„Information für freiwillig gesetzlich Versicherte Beamtinnen und Beamte“** im Formularcenter des Personalservice.

Anträge auf Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen reichen Sie bitte bei der Dienstunfallfürsorgestelle ein. Das entsprechende Formular *„Antrag auf Kostenerstattung Dienstunfall“* und weitere Informationen zum Thema Dienstunfall sowie ausschließlich zu verwendende Vordrucke finden Sie auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes Berlin, Personalservice/Erklärungen, Anträge und Merkblätter/Unfall-Dienstunfall.



Bitte fügen Sie zu dem Antrag Rechnungen und Rezepte jeweils mit Angabe einer Diagnose im **Original** bei. Aus allen eingereichten Unterlagen muss **eindeutig** hervorgehen, dass die Aufwendungen ausschließlich zur Behandlung der Dienstunfallleiden notwendig waren. Wurden unfallfremde Erkrankungen behandelt, ist die Rechnung oder das Rezept **vor der Einreichung** dem Arzt zur fachlichen und betragsmäßigen Ausgliederung der unfallfremden Leistungen zurückzugeben. Bei fehlender Diagnose oder dienstunfallfremden Leistungen kann es zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung bzw. Ablehnung der Anträge kommen.

Bitte achten Sie deshalb darauf, dass Sie Belege für Aufwendungen ausschließlich für Unfallfürsorgeleistungen einreichen, da diese die Kostenerstattung nach anderen Vorschriften - insbesondere Ihren Beihilfeanspruch - ausschließen.

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen Ihrer Unfallfürsorgestelle. Für Dienststellen, die am Shared Service teilnehmen, sind dies die Kolleginnen des Landesverwaltungsamtes, Team PS Q 21.